



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-085W

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV

gegenüber der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihre Beisitzerin Stefanie Scheuch

und ihren Beisitzer Roman Smidrkal

am 20.01.2022

beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-19-085 vom 31.08.2020 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung Heide/West – Polsum“ wird im Hinblick auf die Teilmaßnahmen „Errichtung eines HGÜ-Erdkabels zwischen Heide/West und Polsum“ sowie „Errichtung eines DC-Konvertersystems in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West“ widerrufen.
2. Im Hinblick auf die beiden 380-kV-Anschlusschaltfelder in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Beschlusskammer hat mit Beschluss BK4-19-085 vom 31.08.2020 eine Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung Heide/West – Polsum“ genehmigt (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid).

Mit Schreiben vom 17.08.2021 hat die Betroffene mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für die BBPIG-Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven II – Uentrop) nach Inkrafttreten der Novelle des EnWG nunmehr in die vollständige Verantwortung der Amprion GmbH falle. Daher habe die Betroffene die Projekte eingestellt und werde die Projektmitarbeiter anderen Projekten zuweisen.

Die Betroffene wurde mit Schreiben vom 10.12.2021 angehört. Sie hat mit Schreiben vom 22.12.2021 Stellung genommen. Darin führt sie aus, der geplante vollständige Widerruf der Genehmigung sei nicht sachgerecht. Zwar werde das Vorhaben nicht mehr von der Betroffenen ausgeführt. Dieses müsse aber dennoch an die 380-kV-Schaltanlage Heide/West in der Regelzone der Betroffenen angeschlossen werden. Für diesen Anschluss sei nach wie vor die Betroffene verantwortlich. Die beiden bereits im Ausgangsbescheid genehmigten 380-kV-Anschlusschaltfelder im Umspannwerk Heide/West seien daher weiterhin notwendig.

Unter dem 12.01.2022 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit des Widerrufs

Als Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für den Widerruf zuständig.

Der Antragstellerin wurde gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG und § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

2. (Teilweiser) Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG

Die Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG liegen vor. Danach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Bei der Genehmigung einer Investitionsmaßnahme handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, da die mit der Investitionsmaßnahme verbundenen Kostenarten ohne entsprechende Genehmigung als beeinflussbare Kosten dem Effizienzvergleich gemäß §§ 4 ff. ARegV unterliegen würden oder bei Inbetriebnahme des Investitionsvorhabens vor dem Basisjahr zunächst überhaupt keine Berücksichtigung in der Erlösobergrenze finden würden.

Die Erteilung der Genehmigung war auch rechtmäßig. Zum Zeitpunkt der Genehmigung der beantragten Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung Heide/West – Polsum“ waren die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV erfüllt. Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des NEP Strom 2019 – 2030 vom 20.12.2019 (Aktenzeichen 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Im Entscheidungszeitpunkt war die Betroffene auch als Vorhabenträgerin vorgesehen. Damit war der Betroffenen die beantragte Genehmigung nach § 23 ARegV zum Zeitpunkt des Erlasses des Ausgangsbescheids zu erteilen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung im Ausgangsbescheid verwiesen.

Die Zuständigkeit für das BBPIG-Vorhaben Nr. 48 (Heide West – Polsum) fällt nach Inkrafttreten der Novelle des EnWG nunmehr jedoch in die vollständige Verantwortung der Amprion GmbH. Die Voraussetzungen des § 23 ARegV sind für die Betroffene somit nicht mehr erfüllt.

Liegen, wie im vorliegenden Fall, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 S. 3 VwVfG vor, so liegt die Entscheidung, ob und inwieweit von einem Widerruf Gebrauch gemacht wird, im pflichtgemäßem Ermessen der Beschlusskammer. Bei der pflichtgemäßen Ausübung des bestehenden Ermessens sind im Wesentlichen die Zwecke zu berücksichtigen, die in den Rechtsvorschriften vorgezeichnet sind, aufgrund derer der zu widerrufende Verwaltungsakt erlassen wurde (Kopp/Ramsauer, VwVfG § 49 Rdz. 35).

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach Abwägung aller ihr zum Entscheidungszeitpunkt bekannten Tatsachen und der darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gelangt, die mit Beschluss BK4-19-085 vom 31.08.2020 erteilte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „HGÜ-Verbindung Heide/West – Polsum“ im Hinblick auf die Teilmaßnahmen „Errichtung eines HGÜ-Erdkabels zwischen Heide/West

und Polsum“ sowie „Errichtung eines DC-Konvertersystems in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West“ mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Ein berechtigtes Interesse der Betroffenen am Fortbestand der erteilten Genehmigung ist insoweit nicht erkennbar. Sie hat mit Schreiben vom 17.08.2021 mitgeteilt, dass sie das Projekt aufgrund der neu geregelten Vorhabenträgerschaft einstelle und die Projektmitarbeiter anderen Projekten zuweise. Für einen Widerruf im Hinblick auf die Teilmaßnahmen „Errichtung eines HGÜ-Erdkabels zwischen Heide/West und Polsum“ sowie „Errichtung eines DC-Konvertersystems in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West“ spricht zudem das durch § 1 Abs. 1 EnWG geschützte öffentliche Interesse an einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, mit dem eine Belastung mit Kosten für eine Investition, die von der Betroffenen nicht mehr umzusetzen ist, nicht in Einklang steht.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Widerruf entsprechend den Vorgaben des § 49 VwVfG nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgt. Dies bedeutet, dass Erlösobergrenzenanpassungen, die aufgrund der vorliegenden Genehmigung in der Vergangenheit ggf. bereits vorgenommen worden sind, vom Widerruf unberührt bleiben. Somit erwachsen der Betroffene aus dem Widerruf auch keine erkennbaren finanziellen Nachteile. Eine Anpassung der Erlösobergrenze auf Basis des Ausgangsbescheids ist im Hinblick auf die Teilmaßnahmen „Errichtung eines HGÜ-Erdkabels zwischen Heide/West und Polsum“ sowie „Errichtung eines DC-Konvertersystems in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West“ dagegen ab Wirksamwerden des Widerrufs nicht mehr möglich.

Hinsichtlich der beiden 380-kV-Anschlusschaltfelder in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West bleibt der Ausgangsbescheid bestehen. Die Betroffene hat hinreichend dargelegt, dass die Errichtung der Schaltfelder für den Anschluss des Leitungsvorhabens weiterhin notwendig ist und in den Verantwortungsbereich der Betroffenen fällt. Die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 ARegV liegen daher für diese Betriebsmittel weiterhin vor.

Der teilweise Widerruf der Investitionsmaßnahmengenehmigung ist vorliegend zulässig und aus den bereits genannten Gründen geboten. Der Ausgangsbescheid ist teilbar, da er selbstständig zu betrachtende Teilmaßnahmen zum Gegenstand hat. Die Teilmaßnahmen sind jede für sich auf ihre Bedarfsgerechtigkeit hin zu überprüfen. Die Bedarfsgerechtigkeit der einen Teilmaßnahme kann unabhängig von der der anderen Teilmaßnahme geprüft werden. Auch nach dem Teilwiderruf der Genehmigung für die Teilmaßnahmen „Errichtung eines HGÜ-Erdkabels zwischen Heide/West und Polsum“ sowie „Errichtung eines DC-Konvertersystems in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West“ verbleibt hinsichtlich der beiden 380-kV-Anschlusschaltfelder in der 380-kV-Schaltanlage Heide/West ein selbstständiger Verwaltungsakt, auf dessen Basis die Betroffene ab dem Zeitpunkt des Widerrufs ihre Erlösobergrenze anpassen kann.

3. Kosten

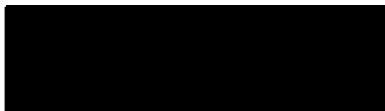
Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

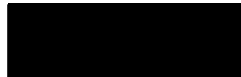
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). ✓



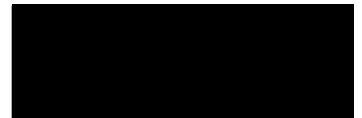
Alexander Lüdtkje-Handjery

Vorsitzender



Stefanie Scheuch

Beisitzerin



Roman Smidrkal

Beisitzer